



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.**

zum Entwurf eines Gesetzes
der Bundesregierung
zur Einführung einer Frühstartrente
BT-Drucksache 21/7864

Lobbyregisternummer: R001475

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

II. Allgemeine Bewertung

Der BVK begrüßt ausdrücklich die Einführung der Frühstartrente als neuen Baustein der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge. Die vorgesehene staatliche Förderung stellt ein wichtiges Signal dar, um Kinder und Jugendliche frühzeitig an Vermögensbildung, Kapitalmarkt und private Altersvorsorge heranzuführen. Die Reform trägt dazu bei, das Bewusstsein für die Notwendigkeit eigenverantwortlicher Altersvorsorge in einer alternden Gesellschaft zu stärken.

Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der absehbaren Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist es sinnvoll, bereits im Kindesalter mit dem Aufbau kapitalgedeckter Vorsorge zu beginnen. Der lange Anlagehorizont eröffnet erhebliche Renditechancen durch den Zinseszinsseffekt und stärkt langfristig die private Altersvorsorge. Gleichzeitig sieht der BVK im vorliegenden Gesetzesentwurf erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die Frühstartrente kann ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn sie als Bestandteil einer lebenslangen privaten Vorsorgestrategie verstanden wird. Hierfür müssen ausreichende Anschlussmöglichkeiten, ein fairer Wettbewerb der Anbieter sowie insbesondere die Einbindung qualifizierter Beratung und Vermittlung sichergestellt werden. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob dies durch die Anlagebeschränkung auf die beratungsfreien Standardprodukte der geförderten privaten Altersvorsorge erreicht werden kann.

III. Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 1, § 1 Frühstartrente, Anspruchsberechtigte

Der BVK begrüßt die Einführung eines staatlich geförderten Vorsorgestarts ab Vollendung des 6. Lebensjahres. Die Regelung schafft einen frühzeitigen Zugang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge, hält die Beschränkung auf den Geburtsjahrgang 2020 und die nachfolgende jahrgangsweise Einführung jedoch für nicht sachgerecht. Aus den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag war zu entnehmen, dass sämtliche Kinder zwischen sechs und 18 Jahren unmittelbar einbezogen werden sollten. Tatsächlich profitieren zunächst nur die jeweiligen Sechsjährigen. Nach dem Gleichziehen bei der Mütterrente und der Kinderzulagen bei der privaten Altersvorsorge wird hier eine neue Ungleichbehandlung geschaffen. Unabhängig davon, dass hierdurch ein sehr viel längerer Zeitraum benötigt wird, um eine weitgreifende umfassende Wirkung zu entfalten, wirft diese Regelung aufgrund der offensichtlichen Ungleichbehandlung der unter 18-Jährigen auch rechtliche Fragen auf. Der BVK plädiert daher für eine Einbeziehung aller Kinder vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr.

Artikel 1, § 2 Höhe der Frühstartrente, Anspruchszeitraum, Verwendung

Die staatliche Förderung von 10 Euro monatlich stellt aus Sicht des BVK einen sinnvollen Einstieg in die kapitalgedeckte Vorsorge dar. Sicherlich wäre ein höherer Betrag wirkungsvoller, aber uns ist klar, dass das auch finanzierbar sein muss. Auch die strikte Bindung an den Altersvorsorgezweck wird unterstützt. Begrüßt wird zudem der Wille zur Finanzbildung schon im

jugendlichen Alter. Aus Sicht des BVK ist es unerlässlich, dass entsprechende Bildungsmaßnahmen noch weiter gefördert, gefordert und unterstützt werden. Je besser die Kenntnisse auf dem Finanzsektor sind, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit guter und ertragreicher Anlagen und in der Folge einer auskömmlichen Altersvorsorge. Insoweit wird dem Ansatz zugestimmt, dass positive Erfahrungen in jungen Jahren das zukünftige Finanzverhalten prägen und das Vertrauen in den Kapitalmarkt stärken können. Fragwürdig ist an dieser Stelle jedoch, warum ausgerechnet „beratungsfreie Standardprodukte“ gefördert werden sollen. Qualifizierte Beratung ist auch ein wichtiger Teil der Finanzbildung!

Artikel 1, § 3 Individuelle Anlage, Begünstigter Vertrag

Artikel 5, Änderung des AltZertG

Die Möglichkeit der privaten zusätzlichen Einzahlung ist wesentlich. So können schon frühzeitig maßgebliche Erträge für die Altersvorsorge erwirtschaftet werden. Auch wird der Möglichkeit der Frühstartrente für nicht förderberechtigte Kinder durch Zahlung von Eigenbeiträgen ausdrücklich zugestimmt, wenn diese schon nicht auch förderberechtigt sind. Allerdings bleiben hier, wie bereits oben beschrieben, rechtliche Bedenken bestehen.

Der BVK sieht die ausschließliche Förderfähigkeit von Standarddepot-Verträgen kritisch. Der Gesetzentwurf konzentriert die Förderung auf ein einziges Vorsorgeprodukt. Damit werden andere zertifizierte Altersvorsorgeprodukte und bewährte Vorsorgelösungen ausgeschlossen. Diese Produktverengung reduziert den Wettbewerb und beschränkt die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Darüber hinaus ist aufgrund der im Standardprodukt stark eingeschränkten Fondsauswahl davon auszugehen, dass ein Großteil des Kapitals gar nicht in Deutschland bzw. Europa angelegt werden wird.

Zudem könnte die Kombination aus Kleinstverträgen, monatlich lediglich 10 Euro Förderbeitrag, Kostendeckelung, Verbot von Abschlusskosten sowie Ausschluss von Vertriebskosten dazu führen, dass viele private Anbieter wirtschaftlich keine tragfähigen Geschäftsmodelle anbieten können. Ferner werden Beratung und Vermittlung faktisch aus dem System verdrängt. Gerade die Beratung spielt jedoch sowohl bei der langfristigen Anlageplanung und aus Verbraucherschutzaspekten, aber insbesondere auch bei der angestrebten Finanzbildung eine wesentliche Rolle, so dass auf eine qualifizierte persönliche Beratung keinesfalls verzichtet werden darf. Insbesondere auch dann, wenn es darum geht, „höhere Einzahlungen“ durch Konsumverzicht herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wird die geplante Einführung eines neuen § 1 Absatz 1f AltZertG für höchst bedenklich und rechtlich fragwürdig gesehen und daher ausdrücklich abgelehnt!

Über die neue ab 1.1.2027 geplante Fassung des § 1f AltZertG wird nachträglich und quasi durch die Hintertür für alle Arten des Standarddepot-Vertrags Altersvorsorge die Beratungspflicht nach §§ 6, 61 VVG für Versicherer und Versicherungsvermittler ausgesetzt. Ein Verbraucherschutzgesetz wird damit ausgehebelt.

In der ursprünglichen Fassung des Referentenentwurfs wurde nur die Beratungspflicht nach § 6 VVG ausgesetzt. Wir hatten diesbezüglich darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass auch Versicherungsvermittler den Standarddepot-Vertrag digital zum Abschluss anbieten wollen, Vermittler jedoch § 61 VVG unterliegen. Dies hätte eindeutig im Konflikt mit der Insurance Distribution Directive (IDD) gestanden, wo in den Erwägungsgründen ausdrücklich gleiche Wettbewerbsbedingungen und gleiches Schutzniveau für den Verbraucher gefordert werden.

Ziel der IDD ist es, beim Vertrieb von Versicherungsprodukten einschließlich Versicherungsanlageprodukten die Mindeststandards für den Vertrieb anzuheben und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Versicherungsanlageprodukte zu schaffen. Diesen Vorgaben wäre man zuwidergelaufen, hätte man, wie im Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente vorgesehen, Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Versicherer eingeführt. Die Einführung des § 1 f AltZertG in der Fassung des Referentenentwurfes hätte zudem sogar im Widerspruch zu eigenen Gesetzesbegründung gestanden, wird doch auf Seite 69 der Begründung des Gesetzesentwurfes (Seite 64 des Referentenentwurfes) als Einführungsgrund die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen genannt. Durch die Einführung wäre jedoch genau das Gegenteil erreicht worden.

Durch die Einbeziehung des § 61 VVG wurde diese drohende gesetzeswidrige Ungleichbehandlung zu Lasten der Versicherungsvermittler nunmehr adressiert und eine Gleichstellung der Marktteilnehmer herbeigeführt.

Darüber hinaus begegnet die geplante Einführung des § 1 Abs. 1f AltZertG aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht erheblichen Bedenken. Der Gesetzesentwurf stützt sich zur Rechtfertigung des Wegfalls der Beratungspflicht auf die Möglichkeit eines Vertriebs „ohne Beratung“ nach Art. 20 Abs. 1 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD, vgl. S. 69 der Begründung zum

Gesetzesentwurfs). Dabei wird jedoch verkannt, dass Art. 20 Abs. 1 IDD lediglich die Mindeststandards für den Vertrieb ohne Beratung regelt. Danach müssen weiterhin die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden ermittelt, ein hierzu passendes Produkt angeboten sowie objektive Informationen in verständlicher Form bereitgestellt werden, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann. Demgegenüber gehen die §§ 6 und 61 VVG bewusst über diese unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinaus. Sie verpflichten Versicherer und Vermittler nicht nur zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden, sondern darüber hinaus zur individuellen Beratung, zur Erteilung eines auf die persönliche Situation des Kunden zugeschnittenen Rates, zur Begründung dieses Rates sowie zu dessen Dokumentation. Gerade diese weiter gehenden Pflichten bilden den Kern des deutschen Verbraucherschutzkonzepts im Versicherungsvertrieb.

Besonders kritisch ist dabei, dass es sich bei der privaten Altersvorsorge nicht um ein einfaches Konsumprodukt, sondern um eine der wirtschaftlich weitreichendsten Entscheidungen eines Verbrauchers handelt. Fehlentscheidungen lassen sich regelmäßig erst Jahrzehnte später erkennen und können dann oftmals nicht mehr korrigiert werden. Anders als bei vielen anderen Finanzentscheidungen besteht bei der Altersvorsorge regelmäßig keine „zweite Chance“. Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, ausgerechnet bei einem staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukt auf die bewährten Beratungs-, Begründungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvertragsgesetzes zu verzichten. Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme beseitigt zwar nicht sämtliche europarechtlichen Verbraucherschutzstandards, da die Anforderungen des Art. 20 Abs. 1 IDD fortgelten, sie senkt jedoch das bislang für Altersvorsorgeprodukte geltende nationale Verbraucherschutzniveau erheblich ab. Damit wird ein Schutzmechanismus aufgegeben, der gerade bei langfristigen Vorsorgeentscheidungen von zentraler Bedeutung ist.

Umfassende Beratung ist deshalb aus Verbraucherschutzaspekten unabdingbar, weil es für eine ausreichende Altersvorsorge keine zweite Chance gibt. Die gesetzlichen Regelungen in §§ 6, 61 VVG berücksichtigen den Verbraucherschutz. Die Beratungspflicht gilt auch für einfache Versicherungsprodukte. Es mutet absurd an, dass eine Beratungspflicht bei einfachen Versicherungsprodukten gilt, bei der viel weitergreifenden, umfangreicheren und wichtigeren privaten Altersvorsorge jedoch nicht. Wenn schon bei einfachen Versicherungsprodukten die Notwendigkeit einer umfassenden Beratung gesehen wird, muss dies erst recht im Rahmen der Altersvorsorge gelten. Wenn also aus den genannten Gründen, ausgehend von der IDD, die Beratungspflicht in §§ 6, 61 VVG verankert wurde und auf diese wie oben dargestellt nicht

verzichtet werden soll, muss schon aus gesetzessystematischen Gründen auch im vorliegenden Fall eine allgemeine Beratungspflicht gelten.

Die vorgesehene Ausnahme ist daher verbraucherschutzrechtlich kritisch zu bewerten.

Schließlich ist eine allgemeine Ausnahme von Beratungsverzicht auch aus dem Grund gesetzessystematisch und aus Verbraucherschutzgesichtspunkten nicht notwendig, da bereits heute Kunden und Verbraucher gem. § 6 Abs. 3 VVG bzw. § 61 Abs. 2 VVG ausdrücklich erklären können, dass sie auf eine Beratung verzichten. Ausdrücklich sieht das Gesetz jedoch vor, dass diese Entscheidung den Versicherungsnehmern überlassen bleibt. Es ist daher sowohl gesetzessystematisch als auch aus Verbraucherschutzgesichtspunkten nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund den Betroffenen gerade im Bereich der wichtigen Altersvorsorge diese Entscheidungshoheit nicht zugebilligt werden soll.

Ein Beratungsverzicht und die damit begründete Enthftung für die Anbieter wirft auch in der Praxis erhebliche Problemstellungen und Verwerfungen auf. Bereits jetzt werden insbesondere im Bereich des Online-Vertriebs unzutreffende Angebote und Versprechen offeriert. Entgegen der gesetzlich vorgesehenen Divisionsmethode wird hier teilweise mit der Annuitätenmethode gerechnet und beispielsweise trotz maximalem Aktienanteils zum Auszahlungsbeginn von 30% weiterhin mit linearer Wertentwicklung mit hundertprozentigem Aktienanteil kalkuliert.

Aus Sicht des BVK ist es daher unbedingt notwendig, klare Vorgaben hinsichtlich der Divisionsmethode sowie auch maximale Hochrechnungswerte für die Auszahlungsphase gesetzlich zu verankern, um willkürliche Berechnungen auszuschließen und die gewünschte Vergleichbarkeit für die Verbraucher zu gewährleisten. Daher sollten sämtliche Anbieter, insbesondere im Bereich des Online-Vertriebs, zu einer auskömmlichen Kalkulation und damit einer seriösen Hochrechnung über Jahrzehnte verpflichtet werden. Verbraucher sollten nicht mit Luftschlössern angelockt werden dürfen. Um Transparenz zu schaffen, sollten zwingende Alternativberechnungen mit 0.5 % sowie den Maximalkosten von 1 % erfolgen.

Es dürfte aus Sicht des BVK auf der Hand liegen, dass eine Zulagenverwaltung nicht über Jahrzehnte hinweg kostenfrei erfolgen kann. Aktuell erscheint es so, als würde bewusst versucht, möglichst viele Verbraucher mit überhöhten Versprechungen auch aufgrund viel zu niedriger Gesamtkostenkalkulation einzufangen, um dann die Kostenstruktur nachträglich an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, aufgrund der fehlenden Beratungsverpflichtung dann möglicherweise sogar ohne Gefahr einer Haftung. Dies würde entgegen der politischen

Zielrichtung zu Unzufriedenheit und Unsicherheit auf Verbraucherseite und in der Folge zu fehlender Verbreitung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge führen. Notwendig sind daher klare und für alle Anbieter gleich geltende Regelungen zur Kostenkalkulation, vergleichbar mit den in der Versicherungswirtschaft ohnehin geltenden Vorschriften, wo der Gesetzgeber von Versicherern eine stabile und vorsichtige Kalkulation einfordert.

Dieses Thema sehen wir nicht nur für die Frühstarterrente, sondern auch für die Nachfolgeprodukte im Bereich der privaten Altersvorsorge als wichtig an.

Artikel 1, § 5 Antrag, Datenerfassung und Datenübermittlung

Der BVK begrüßt ausdrücklich die weitgehend digitale und automatisierte Ausgestaltung des Verfahrens.

Die Nutzung bestehender Strukturen der Zentralen Zulagenstelle und der Altersvorsorgeförderung vermeidet unnötige Bürokratie und reduziert den Verwaltungsaufwand für Bürger, Anbieter und Verwaltung. Kurze Bearbeitungszeiten wären dort jedoch hilfreich.

Artikel 1, §§ 9 und 10 Später Vertragsschluss und Startkapital

Der BVK begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit eines späteren Abrufens der Mittel aus der kollektiven Anlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies stellt sicher, dass die individuellen Ansprüche aus den Fördermitteln erhalten werden und später in die private Altersvorsorge integriert werden können. Die Überführung in ein zertifiziertes Folgeprodukt sollte ebenfalls beraten werden.

Artikel 1, §§ 21 bis 27 Kollektive Anlage

Der BVK erkennt an, dass die kollektive Anlage eine mögliche Lösung darstellen kann, um auch Kinder ohne individuellen Vertrag an der Förderung teilhaben zu lassen. Allerdings wirft die staatliche Auffanglösung erhebliche ordnungspolitische Fragen auf.

Hauptziel des Gesetzes ist, neben dem frühzeitigen Aufbau einer Altersvorsorge, eine umfangreichere Finanzbildung in frühen Jahren. Durch den geplanten Verzicht auf Beratung, Abschluss und Vertriebskosten kann dieses Ziel aber nicht erreicht werden. Denn es dürfte auf

der Hand liegen, dass die gewünschte weitverbreitete höhere Finanzbildung und Kapitalmarktkompetenz nur durch den persönlichen Kontakt und die persönliche Beratung mit Vermittlern erreicht werden kann.

Ein wesentlicher Aspekt in der gesetzlichen Konstruktion ist die Möglichkeit der Zuzahlung von bis zu 6840,- Euro pro Jahr. Nur hierdurch können wesentliche Vermögen aufgebaut werden. Zu Zuzahlungen kommt es jedoch nur, wenn die Anleger informiert sind und über die entsprechenden Auswirkungen beraten wurden. Nur durch eine Beratung können daher die notwendigen Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen erworben werden. Über die steuerlichen Auswirkungen einer zusätzlichen Einzahlung sollten die Verbraucher aufgeklärt werden.

Durch den Verzicht auf Beratung, Abschluss- und Vertriebskosten werden jedoch weder die Angebote von privatwirtschaftlichen Produkten noch die entsprechende Beratung wirtschaftlich darstellbar sein. Aufgrund der fehlenden Angebote und insbesondere der fehlenden Beratung ist zu befürchten, dass ein großer Teil der Kinder in der staatlichen Auffanglösung verbleiben, ohne dass sie sich auch nur ansatzweise mit den Themen Altersvorsorge, Finanzplanung und Kapitalmarkt auseinandersetzen müssen und durch mögliche Zuzahlungen frühzeitig Erfahrungen sammeln und Vermögen aufbauen können. Es steht daher zu befürchten, dass ein wesentliches Ziel des Gesetzes verfehlt wird. Man gewinnt den Eindruck, dass hier bewusst versucht werden soll, die staatliche Auffanglösung zu bevorzugen.

Zudem sieht der BVK die Gefahr, dass gerade Kinder aus weniger kapitalmarktaffinen Haushalten überwiegend in der staatlichen Lösung verbleiben, während individuelle Depots vor allem von einkommensstärkeren, ohnehin schon kapitalmarktaffinen Familien genutzt werden. Hierdurch wird entgegen der eigentlichen Zielrichtung die Vermögensungleichheit gefördert und ihr nicht entgegengewirkt.

IV. Fazit

Die Frühstartrente kann nur dann nachhaltige Wirkung entfalten, wenn in einem Gesamtpaket attraktive Lösungen bestehen. Die Altersvorsorge bleibt ein komplexes und langfristiges Finanzthema. Die Reform muss daher als Teil eines integrierten Altersvorsorgesystems verstanden werden.

Zudem entsteht eine nachhaltige Vorsorgekultur und Finanzbildung nicht allein durch staatliche Zuschüsse und selbst zu beschaffende Informationen auf geplanten Foren und Informationswebseiten, sondern durch Information, Beratung, Expertise und Begleitung durch Experten.

Die Beratung durch Versicherungs- und Finanzanlagevermittler und -berater ist daher nicht nur für die Anlagequalität, sondern vor allem auch für die angestrebte breite Finanzbildung essenziell und zwingend erforderlich und, wie oben dargestellt, rechtlich geboten.

Insoweit ist die Einführung der Frühstartrente als wichtiger Schritt zur Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge und der Finanzbildung junger Menschen zu befürworten. Der Gesetzesentwurf setzt ein positives Signal zugunsten langfristiger privater Vorsorge.

Gleichzeitig sieht der BVK erheblichen Verbesserungsbedarf. Insbesondere die Beschränkung auf einzelne Geburtsjahrgänge, die einseitige Konzentration auf Standarddepot-Verträge, die faktische Verdrängung von Beratung und Vermittlung sowie die Gefahr einer Dominanz der staatlichen Auffanglösung sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden.

Die Frühstartrente kann nur dann ihr volles Potenzial entfalten, wenn sie als Beginn einer lebenslangen privaten Vorsorgebiografie ausgestaltet wird und auf einen leistungsfähigen Wettbewerb privater Anbieter sowie eine qualifizierte Beratung baut.

Bonn, den 2.10.2026

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e.V.